

1. Kapitel

Allgemeines

I. Vorprozessuale Tätigkeit

A. Beweissicherungsverfahren

Wenn zu besorgen ist, dass das **Beweismittel** sonst **verloren** oder seine Benützung erheblich **erschwert** würde, kann eine Partei schon vor Beginn des Rechtsstreits zur Sicherung der Beweisführung die Vornahme eines **Augenscheins** oder die Vernehmung von **Zeugen** oder **Sachverständigen** beantragen (§ 384 Abs 1 ZPO), ebenso, wenn der gegenwärtige **Zustand einer Sache** festgestellt werden soll und der Antragsteller daran ein rechtliches Interesse hat (§ 384 Abs 2 ZPO). Das Beweissicherungsverfahren rechtfertigt allerdings nur die Befundung, nie eine Gutachtenserstattung (hA, s nur 7 Ob 120/03 b SZ 2003/64: *Rassi in Fasching/Konecny*³ III § 384 Rz 20; Spitzer in *Kodek/Oberhammer* § 384 Rz 7 mit Neigung zur Gegenmeinung Kollers, Der Sachverständigenbeweis im Zivilprozess, in WiR, Sachverstand im Wirtschaftsrecht [2013] 97 [101]).

Der Antrag ist bei dem Bezirksgericht anzubringen, in dessen Sprengel sich Augenscheins- oder Befundgegenstände bzw die zu vernehmenden Zeugen befinden. Ist der Prozess aber schon anhängig, so ist das Prozessgericht zuständig (§ 384 Abs 3 ZPO).

Über den Antrag ist **ohne mündliche Verhandlung** zu entscheiden. Wenn nicht Gefahr im Verzug ist, muss der Gegner vernommen werden (**Äußerungsfrist**); allenfalls ist über die Umstände, die die Beweissicherung notwendig machen, ein **Bescheinigungsverfahren** abzuführen (§ 386 Abs 1 ZPO). Beschlüsse, mit denen dem Beweissicherungsantrag stattgegeben wird, sind unanfechtbar (§ 386 Abs 4 ZPO).

Muster 34 in *Heinke, Schriftsätze im Zivilprozessrecht*⁹ (2023) 69.

Die **Kosten der Beweisaufnahme** trägt der Antragsteller vorläufig ebenso wie die Kosten des Gegners für seine Beteiligung an der Beweisaufnahme (§ 388 Abs 3 ZPO). Kosten für die Äußerung oder Vernehmung sind dem Gegner nicht zu ersetzen (LGZ Wien 33 R 61/04s MietSlg 56.697; 38 R 1/22 m MietSlg 74.545; LGZ Graz 3 R 207/94 MietSlg 46.660 uva). Obsiegt der Antragsteller im Hauptprozess, so sind ihm auch die Kosten des Beweissicherungsverfahrens zu ersetzen (RS0036022, 5 Ob 188/23 t ua; *Rechberger/Klicka* in *Rechberger/Klicka*⁵ §§ 387 – 388 Rz 6).

B. Außergerichtliche Bereinigung

2 Eine Außergerichtliche Bereinigung ist grundsätzlich anzustreben.

Wer sich dabei eines Privatgutachtens bedient, riskiert allerdings, dass dessen Kosten im Verfahren nicht ersetzt werden (Rz 88). Auch hat sein Gutachten nicht den Beweiswert eines gerichtlichen Sachverständigengutachtens (Rz 77).

Kommt es zu einer außergerichtlichen Einigung, so ist der **Abfindungsvergleich** sorgfältig zu formulieren, wobei im Zweifel (nur) vorhersehbare Unfallfolgen bereinigt und verglichen werden (RS0032453).

Ob die Klausel in einem Abfindungsvergleich, es seien auch die nicht vorhersehbaren Folgen umfasst, sittenwidrig ist, hat der OGH in 4 Ob 50/00g SZ 60/148 ua offengelassen, in ZVR 1989/15 sogar verneint (vgl *Kletečka*, Unerkennbare Ansprüche bei der Schadensregulierung durch Abfindungsvergleich, ecolex 1991, 5). Inzwischen ist der OGH zum Rechtssatz (RS0108259, 2 Ob 130/97 z SZ 70/139 = JBL 1998, 38 *Kletečka*; 2 Ob 2079/96 s ua, zuletzt 2 Ob 71/16 d SZ 2017/38 = EvBl 2017/140 *Schellern* = ecolex 2017/429 *Melcher* = ZVR 2018/86 *Huber*; 2 Ob 164/17 g) gelangt, dass eine Abfindungsklausel jedenfalls dann als sittenwidrig anzusehen sei, wenn der Eintritt nicht vorhergesehener Folgen zu einem ganz krassen und dem Geschädigten völlig unzumutbaren Missverhältnis zwischen Schaden und der bloß auf Basis der bekannten Folgen errechneten Abfindungssumme führt. Siehe auch *Legath*, Abfindungsvergleich über unvorhersehbare Ansprüche, ZVR 2020, 360; *Danzl*, HdB Schmerzengeld Rz 5.23; *Hartl* in *Fucik/Hartl/Schlosser*, HdB Verkehrsunfall VI³ Rz 656.

Beispiele:

in der Praxis verwendeter Abfindungserklärungen:

(1) „Ich erkläre mich nun zur Erledigung der Schadensangelegenheit und zum Ausgleich der Ansprüche bereit, den oben angeführten Betrag anzunehmen. Durch die Zahlung dieses Betrags werden alle meine wie immer gearteten Ansprüche aus diesem Schadensfall . . . für Vergangenheit und Zukunft vollkommen verglichen und erledigt. Dies gilt auch für den Fall, dass mir aus diesem Schadensfall in Hinkunft Nachteile erwachsen sollten, die ich heute noch nicht kenne, was ich vor Unterfertigung dieser Erklärung bedacht habe.“

Diese Erklärung umfasst zwar Schäden, die der Geschädigte nicht kannte, die aber erkennbar waren, nicht aber auch solche, die er gar nicht erkennen (vorhersehen) konnte (vgl 4 Ob 21/03 x ecolex 2003, 518 *Kletečka*).

(2) „Ich erkläre, nach Zahlung des obgenannten Betrags bezüglich aller Ansprüche aus Anlass des gegenständlichen Vorfalls Ihnen und jedermann gegenüber, für Vergangenheit und Zukunft vollkommen abgefunden zu sein. Diese Erklärung bezieht sich insbesondere auch auf bereits bestehende oder erst in Zukunft auftretende Schäden jeder Art, auch wenn diese heute nicht bekannt, erkennbar oder voraussehbar sind.“

Diese Klausel wird allgemein als sittenwidrig angesehen.

Die **Beweislast** für den eingeschränkten Umfang eines Generalvergleichs trifft den, der die Vergleichswirkung nicht auf solche Ansprüche erstreckt sieht (RS0032504, zuletzt 5 Ob 144/18i; *Danzl*, ZVR 2014, 499 mwN).

Das **Wesen eines (außergerichtlichen) Vergleichs** besteht darin, dass die Parteien an die Stelle einer streitigen oder zweifelhaften Verbindlichkeit eine feststehende setzen (*Neumayr* in KBB⁷ § 1380 Rz 1; *Fucik* in Klang³ § 1380 Rz 5). Wollen die Parteien keine Änderung des Rechtsverhältnisses und gibt nur eine Partei wesentlich nach, so liegt kein Vergleich, sondern ein (deklaratives) Anerkenntnis vor (RS0032818). Gem § 1389 ABGB erstreckt sich der Vergleich, der über besondere Streitigkeiten geschlossen ist, nicht auf andere Fälle und selbst ein **Generalvergleich** nicht auf geflissentlich verheimlichte oder auf solche Rechte, an die beide Parteien nicht denken konnten (*Neumayr* in KBB⁷ § 1380 Rz 6f; *Fucik* in Klang³ § 1389 Rz 4f). Sollen aber einzelne Ansprüche, auf die die zuletzt genannten Einschränkungen nicht zutreffen, nicht mitverglichen werden, bedarf es eines klaren Vorbehalts, auch wenn diese Ansprüche vor dem Abschluss des Generalvergleichs nicht erörtert wurden (9 ObA 48/87).

Der Vergleich hat **Bereinigungswirkung** und soll Unsicherheiten endgültig aus der Welt schaffen. Zur Sicherung dieses Zwecks bestimmt § 1385 ABGB, dass nur ein Irrtum über die Person oder den Gegenstand des Vergleichs selbst zur Irrtumsanfechtung berechtigt. Die Rsp lässt daher die **Anfechtung** eines Vergleichs nur in engem Rahmen zu, etwa wegen List oder wegen Irrtums über einen wesentlichen Umstand, den beide Parteien beim Abschluss als feststehend angenommen haben (**Vergleichsgrundlage**; RS0032529, zuletzt 7 Ob 221/22h; vgl auch *Hoyer*, FS Fasching [1988] 239; *Neumayr* in KBB⁷ § 1385 Rz 1; *Fucik* in Klang³ § 1385 Rz 2ff). Die Fehleinschätzung der Erfolgsschancen gibt (als bloßer Motivirrtum) kein Anfechtungsrecht (9 ObA 306/98k; *Danzl*, HdB Schmerzen-geld Rz 5.31). Auch wer etwa nach dem Vergleich Unfallzeugen ausfindig macht, hat kein Anfechtungsrecht (2 Ob 150/67 SZ 40/72).

Es gibt in Österreich keine Untersuchung über Strategien des Vergleichens. Wann und unter welchen Umständen ein Vergleich vorgeschlagen oder akzeptiert werden soll, bleibt der Erfahrung, dem Geschick und dem Fingerspitzengefühl des Einzelnen überlassen. Es gilt gewiss in erster Linie, Beweis- und Rechtsrisiko abzuwägen, weiters zu überlegen, ob ein „besseres“ Ergebnis mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand in vertretbarer Zeit erzielt werden könnte. Zur negativen Abgrenzung wird man allerdings sagen können: Für Versicherungsreferenten und Anwälte sollte es nicht maßgebend sein, dass sie aus der eigenen Verantwortung entlassen sind, wenn sie die Entscheidung dem Gericht übertragen, und für Anwälte auch nicht, dass Prozesse nach dem RATG umso höhere Honoraransprüche eintragen, je mehr Schritte darin unternommen werden!

Ist nur die Höhe einer Versicherungsleistung strittig, so lässt sich durch ein **Schiedsgutachten** iSd § 64 VersVG uU eine außergerichtliche Erledigung bewirken. Rechtspolitisch kommt immer wieder die Forderung nach einem Schieds-(gutachter)verfahren bei „Blechschadenfällen“ auf (vgl *Kohlegger* in *Reichert-Facilides*, Rechtsschutz in Privatversicherungssachen [1984] 103; *Petrusch*, ebd 116; *Bajons*, Außergerichtliche Güteverfahren als Mittel der Prozeß-vermeidung und Konfliktlösung, ÖJZ 1984, 368; *Mayr/Schmidt*, Gesetzlich ge-

regelte Alternativen innerhalb und außerhalb des Zivilprozesses in Österreich, ZVgIRWiss 1987, 227; *Schuppich*, Rechtsanwälte und außergerichtliche Streitbeilegung, AnwBl 1991, 605; *Michalek*, Streitbeilegung ohne Gerichte, in: ÖJK, Kritik und Fortschritt im Rechtsstaat [1994] 20 ff; *Helige*, editorial RZ 1994, 145; *Mayr*, Rechtsschutzalternativen in der österreichischen Rechtsentwicklung [1995] 362; *Rechberger*, Zur Entwicklung des Zivilverfahrensrechts in Österreich in den letzten 50 Jahren, in *Sailer*, Beschleunigung des Verfahrens und Schutz der Grundrechte [2010] 70).

Mediation als Form komplementärer Streitbeilegung hat in Verkehrsunfallsprozessen iAR keine Bedeutung.

Muster für außergerichtliche Bereinigung: *Neuhäuser*, Musterbuch Verkehrsunfall (2006) Muster 13 – 24.

C. Prozessvorbereitung

- 4 Schon wegen § 45 ZPO (s Rz 101) klagt kein vernünftiger Mensch, ohne vorher den Gegner zur Zahlung aufgefordert zu haben. Eine seriöse Prozessvorbereitung verlangt aber noch viel mehr:

Wichtig ist va, die **Daten der Gegenpartei** genau zu kennen, insb auch die des gegnerischen Haftpflichtversicherers. Immer wieder kommt es zB zu vermeidbaren Zustellungsständen, weil an der angegebenen Adresse kein Zustellbevollmächtigter für Rückscheinbriefe vorhanden ist. Die Parteien sind seit der ZVN 2022 nach § 75 Z 1 ZPO mit Vor- und Nachnamen, möglichst aber auch mit Geburtsdatum, Beschäftigung und Adresse anzugeben. Die Angabe des Geburtsdatums ist schon zur Unterscheidung von gleichnamigen Eltern bzw Kindern und zur Vorbereitung einer Exekution zweckmäßig. In der Sache sollten auch schon vor Klageerhebung **alle Urkunden** (Besichtigungsbericht, Unfallmeldung, uU Polizeiakt) eingesehen, und es sollte überlegt worden sein, welche Gegenargumente die Beklagtenseite wohl vorbringen könnte. In speziellen Fällen kann darüber hinaus ein **Privatgutachten** eingeholt (s *Hartl* in *Fucik/Hartl/Schlosser*, HdB Verkehrsunfall VI³ Rz 664f) oder eine sonstige Beweissicherung unternommen werden (s auch Rz 1).

Muster für vorprozessuale Informationssammlung: *Neuhäuser*, Musterbuch Verkehrsunfall (2006) Muster 1 – 12 in *Kolland/Stefan/Kolland-Twaroch*, Souverän verhandeln im Zivilprozess (2024) 6.

II. Aufbau und Zuständigkeit der Gerichte

A. Gerichtsorganisation

Literatur: *Fasching*, LB² Rz 167 ff; *Rechberger/Simotta*, Grundriss⁹ Rz 39 ff; *Kodek/Mayr*⁵ Rz 138 ff; *Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider*, Einführung¹³ Rz 50 ff; *Deixler-Hübner/Klicka*, Zivilverfahren¹³ 6; *Ballon* in *Fasching/Konecny* I³ § 2 JN Rz 1 ff; *Bajons*, Zivilverfahren Rz 41; *Buchegger/Markowetz*² 21; *Sengstschmid* in *Höllwerth/Ziehensack* §§ 1 ff JN; *Rassi* in *Kodek/Oberhammer* § 2 JN Rz 1 ff.

1. Eingangsgerichte

- 5 Die Gerichtsbarkeit erster Instanz wird in Österreich in zwei verschiedenen Gerichtstypen ausgeübt, nämlich den **Bezirksgerichten** (BG) und den **Ge-**

richtshöfen I. Instanz (GHI), die heute einheitlich (Ausnahmen: Handelsgericht Wien, Arbeits- und Sozialgericht Wien) Landesgerichte genannt werden (und bis zum 1. 3. 1993 außer in den Landeshauptstädten und in Feldkirch als Kreisgerichte bezeichnet waren).

2. Instanzenzug

Instanzfunktion	Gerichtsbezeichnung	
I. Erstgericht	BG	LG
II. Berufungs- bzw Rekursgericht	LG	OLG
III. Revisions- bzw RevisionsrekursG	OGH	OGH

3. Gerichtsbesetzung

a) Bezirksgericht

Beim Bezirksgericht entscheidet stets ein **Einzelrichter**. 6

b) Gerichtshof als Erstgericht

In Rechtsstreitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche, deren Streitwert **100.000 €** nicht übersteigt, entscheidet jedenfalls ein **Einzelrichter** (§ 7a Abs 1 JN).

Übersteigt der Streitwert aber 100.000 €, so entscheidet ein **Senat**, wenn dies eine der Parteien beantragt. Den **Antrag** muss der Kläger in der Klage, der Beklagte (spätestens) in der Klagebeantwortung stellen (§ 7a Abs 2 JN).

Nachträgliche Streitwerterhöhungen berechtigen nicht mehr zum Antrag auf Senatsbesetzung. Bei nachträglichen Einschränkungen des Streitwerts oder Zurücknahme des Antrags auf Senatsbesetzung mit Zustimmung des Gegners tritt an die Stelle des Senats ein Mitglied als Einzelrichter (§ 7a Abs 2 zweiter Satz JN).

Der Senat besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern (§ 7 Abs 1 JN), in der allgemeinen Gerichtsbarkeit sind alle drei Berufsrichter, in der Handelsgerichtsbarkeit ist ein Mitglied ein fachkundiger Laienrichter (Kommerzialrat [§ 7 Abs 2 JN]).

c) Gerichtshof erster Instanz als Berufungs- oder Rekursgericht

Als Berufungs- oder Rekursgericht entscheidet der Gerichtshof stets in **Senatsbesetzung** (§ 7 Abs 1 JN), mit (unglücklicher und einschränkend judizierter) Ausnahme des Rekurses über die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher (§ 8a JN).

d) Oberlandesgerichte

Auch die OLG entscheiden als Berufungs- oder Rekursgerichte in **Senatsbesetzung** (§ 8 Abs 1 JN), mit (unglücklicher und einschränkend judizierter) Ausnahme des Rekurses über die Gebühren der Sachverständigen und Dolmetscher (§ 8a JN).

e) Oberster Gerichtshof

Der OGH entscheidet idR in **einfachen Senaten**, die aus fünf Mitgliedern bestehen (§ 6 Abs 1 OGHG).

Ausnahmen bilden die **Dreiersenate** (insb für Delegierungen und die Ordination [§ 7 Abs 1 OGHG]) und der **verstärkte Senat**, sofern der an sich zuständige Senat seine Verstärkung durch weitere sechs Richter (insgesamt daher elf Richter) beschließt, weil in einer Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung von der ständigen Rsp des OGH abgegangen werden soll oder eine solche Frage bisher vom OGH nicht einheitlich beantwortet wurde (§ 8 OGHG).

Für derartige E eines verstSen finden sich im Schadenersatzprozess durchaus rezente Beispiele, insb zur Bindung an strafgerichtliche Verurteilungen (1 Ob 612/95), zum Verjährungsbeginn (1 Ob 621/95), zu wrongful conception (3 Ob 9/23 d) ua.

B. Die Zuständigkeit

Literatur: Petrasch, Schwerpunkte der Zivilverfahrens-Novelle 1983, in: BMJ, Neuerungen im zivilrechtlichen Verfahrensrecht (Richterwoche 1983) 142; Fucik, Die Zuständigkeit nach der Zivilverfahrens-Novelle 1983, RZ 1985, 206, 234, 258; Ballon, Die Rechtsprechung in Zuständigkeitsfragen, in FS Fasching, 55ff; Simotta, Der Überweisungsantrag nach § 230a ZPO, JBL 1988, 359, 423; Mayr, Praxisprobleme der Zuständigkeit und der inländischen Gerichtsbarkeit, ÖJZ 1995, 329; Frauenberger-Pfeiler, Transnationale Deliktsklagen, ecolex 1997, 74; Clavora, Ausgewählte Aspekte zur zivilverfahrensrechtlichen Behandlung der sachlichen Unzuständigkeit, in FS Neumayr (2022) 1135;

Fasching, LB² Rz 190ff; Ballon in Fasching/Konecny I³ § 43 JN Rz 1ff; Buchegger, PraktZPR⁶ 24ff; Rechberger/Simotta, Grundriss⁹ Rz 120ff, 271ff; Deixler-Hübner/Klicka¹³ 71; Kodek/Mayr⁵ Rz 176ff; Ballon/Nunner-Krautgasser/Schneider, Einführung¹³ Rz 60ff; Bajons, Zivilverfahren Rz 41ff, 85ff; Buchegger/Markowetz² 39; Mayr, Europäisches Zivilprozessrecht² (2020) Rz II/62ff.

1. Aufgaben der Zuständigkeitsordnung

6/1 Die Zuständigkeitsordnung verteilt die Rechtssachen zwischen den Gerichten danach,

- welcher Gerichtstyp zur Entscheidung berufen ist (**sachliche Zuständigkeit**),
- welches nach örtlichen Gesichtspunkten bestimmte Gericht von mehreren Gerichten desselben Typs zu entscheiden hat (**örtliche Zuständigkeit**),
- welches Organ einen bestimmten Verfahrensschritt zu setzen hat (zB der Richter oder der Rechtspfleger, das Erstgericht oder „die Instanz“ [**funktionelle Zuständigkeit**]).

Der Zuständigkeitsfrage wird in der Praxis große Beachtung geschenkt, und das aus teils wichtigen Gründen (Wahrung des Rechts auf den gesetzli-

chen Richter), teils aus weniger wichtigen (Arbeitsentlastung). Dass die Zuständigkeitsfrage aber nicht überbewertet werden sollte, machen Bestimmungen deutlich, die Zuständigkeitsstreitigkeiten einschränken (zB § 43 Abs 3 JN) oder Unzuständigkeiten heilen lassen (zB § 104 JN).

Nicht nur auf Österreich beschränkte „Binnenfälle“ werfen Zuständigkeitsfragen auf. Geht es um die Abgrenzung der Zuständigkeit zwischen den Gerichten Österreichs und denen anderer Staaten, so spricht man von **internationaler Zuständigkeit**. Regeln dazu finden sich in Rechtsquellen verschiedener Qualität:

- Das Unionsrecht der EU genießt Anwendungsvorrang. Hier ist in erster Linie die EuGVVO neu (Brüssel Ia-VO) zu nennen (s auch Rz 13/1). Das Unionsrecht im Bereich der Justiz gilt unmittelbar für alle Mitgliedstaaten außer Dänemark, doch hat Dänemark mit Geltung ab 1. 7. 2007 ein Übk mit der EU geschlossen (AbL L 2013/79, 4; 2014/240, 1), wonach die Regeln der Brüssel Ia-VO auch gegenüber Dänemark anzuwenden sind. Auch die EuZVO wendet Dänemark kraft Abk mit der EU an, nicht aber die EuBVO, EuMahnVO ua.
- Staatsverträge, also bilaterale Abk oder multilaterale Übk. Hier sind in erster Linie das LGVÜ, das Haager Gerichtsstandsübk, das Haager Urteilsvollstreckungsübereinkommen und die CMR zu nennen.
- Innerstaatliches Recht (insb §§ 27 a, 28 JN) sieht subsidiäre Regeln vor, wenn es keine zwischenstaatlichen Spezialnormen gibt.

2. Sachliche Zuständigkeit

Die sachliche Zuständigkeit verteilt die Rechtssachen unter die verschiedenen Gerichtstypen (für denselben örtlichen Bereich). 7

Im Zusammenhang mit Verkehrsunfällen interessiert im Wesentlichen nur die Zuständigkeit der allgemeinen Gerichte, wenn auch mit Verkehrsunfällen zusammenhängende Prozesse denkbar sind

- vor den LG als Arbeits- und Sozialgerichten (bzw dem ASG Wien), sofern die Ansprüche im Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen (Lenkerregress);
- als Handelssache im Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag, wenn nämlich der Versicherer aus dem Versicherungsvertrag geklagt wird (§ 51 Abs 1 Z 1 JN, sog Deckungsklage), nicht aber, wenn der Versicherer den Versicherten im Regressweg klagt (OLG Wien 5 R 166/87 EvBl 1988/113; HG Wien WR 362).

a) Zuständigkeit des Bezirksgerichts

Das Bezirksgericht ist zuständig, wenn der **Streitgegenstand an Geld oder Geldeswert (s Rz 9) 15.000 € nicht übersteigt**.

b) Zuständigkeit des Gerichtshofs erster Instanz

Nach der Generalklausel des § 50 JN gehören vor das Landesgericht diejenigen Rechtssachen, deren **Streitwert 15.000 € übersteigt**.

c) Streitwert

aa) Allgemeines

- 8** Bei Klagen auf Geldzahlung ergibt sich der Streitwert direkt aus dem Klagebegehren, wobei für die Zuständigkeit der Zeitpunkt der Klageeinbringung maßgebend ist (§ 54 Abs 1 JN) und **Zinsen, Kosten und sonstige Nebengebühren nicht berücksichtigt** werden (§ 54 Abs 2 JN; daher die Bezeichnung: „wegen € . . . s. A.“ = samt Anhang).

bb) Zusammenrechnung

Literatur: Roth, Neuerungen der Zivilverfahrensnovelle 1983 im Bereich der Klagenhäufung, BeitrZP II, 209; Roth, Individualleistung und Geldersatz im Rahmen der Interessenklage (1993) 34;

Fasching, LB² Rz 261; Rechberger/Simotta, Grundriss⁹ Rz 281 ff; Mayr/Kodek⁵ Rz 224; Buchegger/Markowetz² 42; Mayr in Rechberger/Klicka⁵ § 55 JN Rz 2; Gitschthaler in Fasching I³ § 55 JN Rz 1 ff; Pesendorfer in Höllwerth/Ziehensack § 55 JN Rz 1 ff; Kustor/Prossinger in Kodek/Oberhammer § 55 JN Rz 1 ff.

Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche sind zusammenzu-rechnen, wenn sie

- von einer einzelnen Partei gegen eine einzelne Partei erhoben werden und in tatsächlichem oder rechtlichem Zusammenhang stehen oder
- von mehreren Parteien bzw gegen mehrere Parteien erhoben werden, die materielle Streitgenossen (§ 11 Z 1 ZPO) sind. Bei Solidarhaftung richtet sich der Streitwert nach der Höhe des einfachen Anspruchs (§ 55 JN).

Zusammenzurechnen sind zB die Ansprüche des Geschädigten auf Heilungskosten, Verdienstentgang, Schmerzengeld, Reparaturkosten und Wertminderung aus demselben Verkehrsunfall, aber auch die Ansprüche des Sozialversicherungsträgers gegen denselben Schädiger nach § 334 ASVG, **nicht** hingegen solche nach § 332 ASVG (1 Ob 45/83 SZ 57/17 = ZAS 1985/24 Koziol), ebenso wenig die Ansprüche mehrerer Unfallopfer (RS0110982).

cc) Nicht in Geld bestehende Ansprüche

- 9** Den **Wert** eines nicht in Geld bestehenden vermögensrechtlichen Streitgegenstands, insb einer Feststellungsklage, hat der **Kläger** in der Klage **anzugeben** (§ 56 Abs 2 Satz 1 und 2 JN). Unterlässt er dies, so gilt (für jeden einzelnen Anspruch: Fasching, LB² Rz 265; Mayr in Rechberger/Klicka⁵ § 56 JN Rz 7) ein Streitwert von 5.000 € (§ 56 Abs 2 Satz 3 JN).

Fasching (LB² Rz 265) meint, es komme wegen unterlassener Bewertung kein Verbesserungsverfahren in Betracht. Das mag im Hinblick auf die Zuständigkeit richtig sein; für die Frage der Rechtsmittelbeschränkung geht eine nachträgliche Bewertung durch den Kläger dem Zweifelsstreitwert

indes vor (*Roth*, Individualleistung 45; *Mayr* in *Rechberger/Klicka*⁵ § 56 JN Rz 7).

Gegen eine Fehlbewertung gibt es folgende Behelfe:

- Wird durch sie die Gerichtshofzuständigkeit oder die Senatsbesetzung entgegen richtiger Bewertung „erschlichen“, so kann das Gericht Erhebungen über den Streitwert anstellen, ihn allenfalls herabsetzen und die Sache dem BG bzw dem Einzelrichter abtreten (§ 60 JN);
- Wird dadurch die Berufungsbeschränkung des § 501 ZPO oder die Rechtsbeschränkung des § 517 ZPO umgangen, so kann das Gericht, das an die Bewertung gebunden ist (3 Ob 625/86 SZ 59/198 ua; A. Kodek in *Rechberger/Klicka*⁵ § 501 Rz 1 mwN), dagegen nur bei offensichtlicher Fehlbewertung etwas unternehmen;
- Wird dagegen durch eine zu hohe Bewertung versucht, die Revisionsbeschränkungen zu umgehen, so bleibt dies erfolglos, weil das Berufungsgericht den Entscheidungsgegenstand beim Ausspruch nach § 500 Abs 2 Z 1 ZPO frei bewertet (vgl 3 Ob 562/90);
- Nicht zur Richtigstellung des Streitwerts nach JN, sondern nur zur Kostenbemessungsgrundlage (RS0111573) kann der Beklagte die Bewertung durch den Kläger (als zu hoch oder zu niedrig) – spätestens in der ersten zur mündlichen Streitverhandlung bestimmten Tagsatzung – bemängeln. Das Gericht versucht eine Einigung und entscheidet sonst im Rahmen der gegenseitigen Begehren ohne weiteres Verfahren und (sofern nicht infolge zwingender Bewertung § 7 RATG gar nicht anwendbar ist [OLG Wien WR 635]) unanfechtbar (§ 7 RATG).

dd) Erheblichkeit der Streitwertregeln

Die Regeln über die Zusammenrechnung (§ 55 Abs 1 bis 4 JN) sind auch für die Gerichtsbesetzung (§ 7a JN), die Zulässigkeit von Rechtsmitteln und die Berufungsgründe (§ 501 ZPO) sowie nach der Rsp für die Anwaltspflicht (5 Ob 535/90; HG Wien WR 427; ebenso *Robl*, Nochmals: Streitwert und Anwaltspflicht beim Bezirksgericht, RZ 1992, 112; *Fucik* in *Rechberger/Klicka*⁵ § 27 ZPO Rz 5) anzuwenden; für die Frage der Anwaltspflicht vertreten *M. Bydlinski/K. Nowakowski*, Streitwert und Anwaltszwang beim Bezirksgericht, RZ 1990, 164ff, dass immer zusammenzurechnen sei; *Gitschthaler* in *Fasching I*³ § 55 JN Rz 5ff verneint hingegen auch in Fällen des Zusammenhangs die Zusammenrechnung.

10

3. Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit verteilt die Rechtssache auf die verschiedenen Gerichte desselben Gerichtstyps; jedes Gericht hat seinen örtlichen Zuständigkeitsbereich (Sprengel); für alle Rechtssachen, die vor ein österreichisches Gericht gebracht werden können, bestehen iaR (vgl aber auch § 28 JN; Rz 19) Zuständigkeitsstatbestände (Gerichtsstände).

11

a) Die Ermittlung des Sprengels

Die Zugehörigkeit eines Orts zu einem Gerichtssprengel lässt sich durch Aufsuchen der entsprechenden Rechtsvorschriften (Burgenland: V BReg BGBl II 2017/50; Kärnten: V BReg BGBl 1972/437 idF BGBl 1979/168; OÖ: V BReg BGBl II 2015/197; NÖ: V BReg BGBl 2017/80; Salzburg: V BReg BGBl II 2016/7 idF BGBl II 2022/169; Steiermark: V BReg BGBl II 2014/298; Tirol: V BReg BGBl II 2002/240; Vorarlberg: V BReg BGBl 1971/33 idF BGBl II 2016/33; BGOrgG Wien BGBl 1988/291 idF BGBl I 2016/28) oder durch Einsicht in den Amtskalender (dessen Index der Orte den Teil II erschließt, wo die Orte nach Sprengel eingeteilt aufscheinen), oder das ADV-Grundbuch (Index der Katastralgemeinden verweist auf den Gerichtsbezirk) ermitteln.

Am einfachsten stellt man ihn nun in der **Gerichtsdatenbank** der Webseite des BMJ fest: www.bmj.gv.at; durch Eingabe des Ortsnamens oder der PLZ lassen sich die zuständigen Gerichte finden.

b) Allgemeiner Gerichtsstand (§§ 65 bis 75 JN)

12 Fehlt es an einem besonderen Gerichtsstand, so ist die Klage beim Gericht anzubringen, in dessen Sprengel der **Beklagte** seinen **allgemeinen Gerichtsstand** hat (§ 65 JN).

Der **Wohnsitz** ist dort begründet, wo sich eine Person in der Absicht, bleibenden Aufenthalt zu nehmen, niedergelassen hat (§ 66 Abs 1 JN).

Der **gewöhnliche Aufenthalt** ist dort gegeben, wo sich eine Person hauptsächlich befindet. Nach § 66 Abs 2 JN hängt er nur von tatsächlichen Umständen (Dauer, Beständigkeit, persönliche und berufliche Umstände), nicht von Willen, Freiwilligkeit und Erlaubtheit ab (zB Arbeitsort des Pendlers, Strafvollzug, Sommerwohnung).

Eine Person kann (durch mehrere Wohnsitze bzw gewöhnliche Aufenthalte) **mehrere** allgemeine Gerichtsstände haben; unter ihnen kann der Kläger wählen (§ 66 Abs 3 JN).

Sonderfälle des allgemeinen Gerichtsstands sind jene

- des schlüchten Aufenthalts (mangels Wohnsitzes oder gewöhnlichen Aufenthalts; § 67 JN);
- des Garnisonsorts (§ 68 JN);
- des früheren allgemeinen Gerichtsstands für Bundesbeamte mit Dienstort im Ausland (§ 69 JN);
- des allgemeinen Gerichtsstands des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen (§ 71 JN);
- des Sitzes des Vertretungsorgans einer Gebietskörperschaft (§ 74 JN);
- des Sitzes juristischer Personen und Personengesellschaften (§ 75 JN).